

Vorlage Federführende Dienststelle: Fachbereich Verkehr und Tiefbau Beteiligte Dienststelle/n:	Vorlage-Nr: FB 68/0009/WP15 Status: öffentlich AZ: Datum: 19.10.2004 Verfasser:
Erneuerung von Bushaltestellen 2004 1. Von-Coels-Straße - Haltestelle "Linde, stadtauswärts" 2. Von-Coels-Straße - Haltestelle "Linde, stadteinwärts"	
Beratungsfolge: Datum Gremium 16.11.2004 Bezirksvertretung Aachen-Eilendorf 09.12.2004 Verkehrsausschuss	TOP: __

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen lfd. Haushaltsjahr/Wirtschaftsjahr
werden sich in Höhe von 100.000,00 € im Vermögenshaushalt ergeben.

Finanzielle Auswirkungen in den Folgejahren/Folgekosten
ergeben sich nicht.

Maßnahmebezogene Einnahmen
sind nicht zu erwarten.

Beschlussvorschlag:

Die Bezirksvertretung Aachen-Eilendorf empfiehlt dem Verkehrsmanagementausschuss, die Erneuerung der Busfahrbahn an folgender Bushaltestelle zu beschließen:

Von-Coels-Straße - Haltestelle "Linde, stadtauswärts"
Von-Coels-Straße - Haltestelle "Linde, stadteinwärts"

Erläuterungen:

Die vorgenannten Bushaltestellen haben zur Zeit in den Haltebereichen der Busse eine Oberfläche aus Beton-Verbundpflaster. Diese weisen erhebliche Schäden in Form von stark ausgefahrenen Spurrinnen und Verformungen auf, verursacht durch die hohen Radlasten und die extrem großen Schubbeanspruchungen bei Brems- und Anfahrvorgängen des Busverkehrs.

Zur Sanierung der Bushaltestellen ist daher beabsichtigt, den Haltestellenbereich mit Fließbeton zu befestigen, um eine erhöhte Tragfähigkeit zu erreichen und gleichzeitig Spurrinnen und Fahrbahnverformungen längerfristig zu unterbinden.

Mittel für die Umbaukosten dieser Haltestellen sowie für 6 weitere Haltestellen im Stadtgebiet Aachen stehen in Höhe von 100.000,00 € bei der Haushaltsstelle 9.66000.95060.4 "Erneuerung von Bushaltestellen" für das Jahr 2004 zur Verfügung, müssen jedoch noch freigegeben werden.

Die Bauzeit für alle Haltestellen beträgt ca. 65 Arbeitstage. Es ist geplant, die Bauarbeiten im Frühjahr 2005 durchzuführen.

Die vorgenannten Maßnahmen unterliegen nicht der Beitragspflicht gemäß § 8 KAG NW in Verbindung mit der städtischen Beitragssatzung.

Anlage/n: